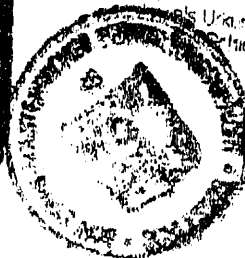
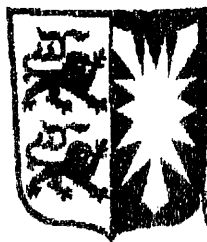


Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE VERWALTUNGSGERICHT **Ausgefertigt**
Schleswig, den 28. März 2010



[Handwritten signature]
Justizsekretärin
als Urkundsbefähigte für das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht

Az.: 12 B 13/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau .

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Górges,
Steintorweg 8 V, 20099 Hamburg, - me/303/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5388086-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Rücküberstellung nach Griechenland
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 29. März 2010
durch die Einzelrichterin beschlossen:

- 2 -

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung die Vollziehung der durch Ziffer 2 des Bescheides vom 20. Januar 2010 angeordneten Abschiebung der Antragstellerin nach Griechenland vorläufig bis zu einer Entscheidung über die gegen diesen Bescheid erhobene Klage (12 A 54/10) untersagt.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Insoweit muss neben einem Anordnungsanspruch auch ein Anordnungsgrund, d. h. die Eilbedürftigkeit der begehrten einstweiligen Anordnung, glaubhaft gemacht werden. Diesbezüglich ergibt sich aus den übersandten Unterlagen – wie von der Antragstellerin vorgetragen –, dass die Antragsgegnerin beabsichtigt, die Antragstellerin am 30. März 2010 nach Griechenland abzuschieben.

Der Zulässigkeit des Antrags steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der – wie hier – auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden; in verfassungskonformer Auslegung dieses Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.

Bereits in seinem Urteil vom 14.05.1996 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Ausschlussregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nur bei sinnentsprechender restriktiver Auslegung mit Art. 16a Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz (GG) in Einklang steht. Aufgrund des mit Art. 16a Abs. 2 GG verfolgten Konzepts normativer Vergewisserung könne sich der Ausländer daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in seinem Einzelfall die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt würden. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen

- 3 -

- 3 -

Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstünden, könne der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdränge, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen sei (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93 u.a., BVerfGE 94, 49).

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr in mehreren Beschlüssen (Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats v. 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09 –, v. 23.09.2009 – 2 BvQ 68/09 –, v. 05.11.2009 – 2 BvQ 77/09 –, v. 13.11.2009 – 2 BvR 2603/09 –, v. 09.12.2009 – 2 BvR 2760/09 –, v. 10.12.2009 – 2 BvR 2767/09 – und v. 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 –, alle in Juris) einen ausreichenden Anlass zu einer noch durchzuführenden Untersuchung gesehen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Auch dort ging es jeweils um eine angeordnete Abschiebung nach Griechenland. Angesichts dessen sind die Erfolgsaussichten der Klage der Antragstellerin nicht von vornherein zu verneinen; ein Anordnungsanspruch ist damit gegeben.

Mit dem Bundesverfassungsgericht ist das Gericht der Auffassung, dass bei einem Asylsuchenden wie der Antragstellerin bei Versagung der begehrten einstweiligen Anordnung und eventuellem späteren Obsiegen in der Hauptsache möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden könnten. So wäre bereits die Erreichbarkeit der Antragstellerin in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, da ernst zu nehmende Quellen befürchten lassen, dass ihr in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihr die Obdachlosigkeit drohen könnte. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, der Antragstellerin der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen weniger schwer.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Dr. Rublack
Richterin am VG